

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**1. Anwendbarkeit / Vertragsabschluss**

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Produkte und Materialien, welche gemäß den nachstehend definierten Spezifikationen (nachstehend die „Waren“) von der Imerys Graphite & Carbon (nachstehend der „Verkäufer“) an eine beliebige Partei, welche eine Ware des Verkäufers bestellt (nachfolgend der „Käufer“), ungeachtet jeglicher abweichender Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers oder sonstiger vom Käufer erstellten Unterlagen. Widersprüchliche und zusätzliche Bestimmungen und Bedingungen in solchen Unterlagen gelten als nichtig und für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, diesen anderweitigen Bestimmungen und Bedingungen werden durch rechtskräftig hierzu befugten Vertretern des Verkäufers entweder in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen schriftlichen Urkunde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Ein Vertrag über den Verkauf von Waren an den Käufer ist nur dann gültig zustande gekommen, wenn der Verkäufer nach Erhalt eines Auftrags vom Käufer die Annahme des Auftrags schriftlich oder durch Ausstellen einer Rechnung bestätigt. Hiermit lehnt der Verkäufer im Voraus alle Bestimmungen und Bedingungen ab, welche in irgendwelchen Unterlagen des Käufers in Bezug auf den Kauf von Waren beim Verkäufer enthalten sind.

**2. Lieferbedingungen und Prüfung**

- 2.1. Mengen, Preise und Lieferbedingungen werden von der durch den Verkäufer erstellten Auftragsbestätigung bestimmt. Leistungen, die davon nicht gedeckt sind, werden separat berechnet.
- 2.2. Die in der Versandrechnung des Verkäufers angegebenen Gewichte, Verpackungsgewichte und Tests sind für die Parteien der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen mit Bezug auf alle vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren entscheidend und verbindlich.
- 2.3. Der Käufer muss die Konformität der Waren mit den Spezifikationen innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Empfang der Waren prüfen.
- 2.4. Im Fall von inhaltlichen Gewichten, Qualitätsabweichungen von den Spezifikationen, Verlust oder Beschädigung der Waren verzichtet der Käufer auf Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, es sei denn, er macht diese innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich geltend, wobei in jedem Fall alle Ansprüche, welche nach dem Weiterverkauf der Waren durch den Käufer oder nach einer Verarbeitung oder Behandlung der Waren in jeglicher Form geltend gemacht werden, nichtig sind. Ansprüche aufgrund von Mängeln, welche innerhalb der vorstehend angegebenen Frist trotz gründlicher Prüfung der Waren nicht festgestellt werden konnten, sind schriftlich geltend zu machen und müssen innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Feststellung der Mängel, und in jedem Fall innerhalb der nachstehend festgelegten Gewährleistungsperiode beim Verkäufer eintreffen. Sollte es der Käufer versäumen, seine Ansprüche innerhalb der vorstehend festgelegten anwendbaren Frist geltend zu machen, wird dies als absoluter und bedingungsloser Verzicht auf einen solchen Anspruch betrachtet.

**3. Anwendung**

Der Käufer bestätigt, dass die Verwendungsbedingungen für die hiermit gelieferten Waren außerhalb der Kontrolle und des Wissens des Verkäufers liegen. Es liegt unter der alleinigen Verantwortung des Käufers, vor der Annahme und der Verwendung sicherzustellen, dass die vorgesehene Anwendung sachgemäß und geeignet ist.

**4. Preise und Spezifikationen**

- 4.1. Soweit vom Verkäufer und vom Käufer nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto ab Werk des Verkäufers (INCOTERMS 2010), einschließlich Verpackung. Alle Erwerbsnebenkosten, einschließlich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, der Kosten für Fracht, Versicherung, Export, Transit, Import und sonstige Bewilligungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer trägt ebenfalls alle anfallenden Steuern, Gebühren, Kosten und Zollgebühren.
- 4.2. Soweit ausdrücklich anders von rechtskräftig hierzu befugten Vertretern des Verkäufers zugestimmt, entsprechen die Waren den Standardspezifikationen des Verkäufers, welche am Versandtag gültig sind (hierin die „Spezifikationen“).

**5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers für die hiermit gelieferten Waren gelten nur dann als erfüllt, wenn der in Rechnung gestellte Betrag ohne jeglichen Abzug dem Verkäufer auf dessen Bankkonto zur Verfügung steht. Bankkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.2. Die Zahlung ist netto 30 (dreißig) Tage nach dem Rechnungsdatum des Verkäufers fällig, oder innerhalb einer vom Verkäufer schriftlich zugestimmten Frist. Die besagte Zahlungsfrist gilt ebenfalls im Fall von höherer Gewalt gemäß Artikel 12. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine ihm gegenüber dem Verkäufer zustehende Forderung mit dem Rechnungsbetrag zu verrechnen.
- 5.3. Wenn die Zahlung nicht vollständig innerhalb der gewährten Frist erfolgt, berechnet der Verkäufer Zinsen, ohne ausdrückliche vorherige Mitteilung und ohne Beeinträchtigung der Geltendmachung von weiteren Schäden aufgrund des Zahlungsverzugs, insbesondere bei Wechselkursverlusten. Die Zinsen werden entweder auf 1,5 % (eins Komma fünf Prozent) pro Kalendermonat (oder anteilig) auf alle überfälligen Beträge oder auf den gemäß anwendbarem Recht, wie nachstehend definiert, maximal erlaubten Zinssatz festgesetzt, je nach dem, was tiefer ist, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum des Eingangs der vollständigen Zahlung, es sei denn, das anwendbare Recht sieht etwas anderes vor.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen von Waren zurückzuhalten oder zukünftige Lieferungen von der Bereitstellung von für den Verkäufer annehmbaren Sicherheiten abhängig zu machen, einschließlich einer Vorauszahlung. Des weiteren, werden sämtliche Forderungen des Verkäufers aufgrund der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich alle weiteren Rechte vor. Insbesondere ist der Verkäufer im Fall einer Versäumnis des Käufers berechtigt, jeglichen bestehenden Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.5. In dem Fall, dass hiernach geforderte Zahlungen durch oder über einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro eingeholt werden müssen, oder im Fall des Einleitens eines Konkursverfahrens durch oder gegen den Käufer, trägt der Käufer die besagten angemessenen Honorare und Kosten, welche mit dem Inkassoverfahren verbunden sind, einschließlich angemessener Anwalts honorare und Anwaltskosten, sowie alle für den Verkäufer für jegliche Angelegenheiten, welche bei einem solchen Konkursverfahren auftreten, anfallenden angemessenen Anwalts honorare und Anwaltskosten, einschließlich und ohne Begrenzung aller Angelegenheiten in Verbindung mit der Übernahme, der Abtretung oder der Zurückweisung des Kaufvertrags, der Befreiung der Vollstreckungssperre und/oder dem geeigneten Schutz in Bezug auf den Kaufvertrag, und/oder jeglichem „US Chapter 11“ Plan oder ähnlichen Plänen in solchen Verfahren und/oder dem Einreichen einer Anspruchs begründung.

**6. Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer bleibt Eigentümer der von ihm gelieferten Waren bis zu deren vollständiger Bezahlung. Der Käufer verpflichtet sich, jederzeit bei der Anwendung Maßnahmen, welche dem Verkäufer erforderlich scheinen, um das Eigentumsrecht des Verkäufers zu schützen, mitzuwirken, und den Verkäufer unverzüglich über einen Wechsel des Standorts oder der Anschrift zu unterrichten.

**7. Lieferperiode**

- 7.1. Die Lieferperiode beginnt, sobald der Vertrag vollständig unterzeichnet ist, und alle erforderlichen behördlichen Formalitäten, wie Import- und Zollregistrierungen usw., erhalten sind.
- 7.2. Die Lieferperiode wird proportional verlängert, wenn dem Verkäufer nicht pünktlich alle für die Lieferung der Waren erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, oder wenn diese nachträglich vom Käufer geändert werden und hierdurch ein Verzug in der Lieferung der Waren entsteht. Die Rechte des Verkäufers in Bezug auf einen vom Käufer verschuldeten Verzug werden von einer Verlängerung der Lieferperiode nicht beeinträchtigt.
- 7.3. Der Käufer hat kein Recht auf Schadenersatz oder auf Kündigung des Vertrages aufgrund eines Lieferverzugs gemäss der unter Artikel 7.2 aufgeführten Bestimmungen.
- 7.4. Zeit ist kein ausschlaggebender Faktor in Hinblick auf den Kaufvertrag, und der Verkäufer ist zu einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wenn eine Lieferverzögerung über den geplanten Liefertermin hinaus auftritt.

**8. Verwendungsrecht und Risiko**

Das Verwendungsrecht und das Risiko gehen entsprechend den Lieferbedingungen (INCOTERMS 2010) auf den Käufer über. Wenn der Versand infolge der Inanspruchnahme des Artikels 12 seitens des Verkäufers verzögert wird oder unmöglich ist, werden die Waren auf Risiko und Kosten des Käufers gelagert.

**9. Lieferung, Rückgaberecht und Versicherung**

- 9.1. Die Lieferung erfolgt in der Standardverpackung des Verkäufers und auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 9.2. Lieferungen unter den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfolgen ab Werk, Standort des Verkäufers, entsprechend den INCOTERMS 2010, soweit nicht anders schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart.
- 9.3. Wenn der Verkäufer Waren liefert, welche den hiernach gültigen Spezifikationen, oder anderen Spezifikationen, welche zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart wurden, entsprechen, und der Käufer diese Waren trotzdem zurück gibt, trägt der Käufer die aus der Rückgabe an den Verkäufer entstehenden Frachtkosten, und der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die Kosten für eine Neueinlagerung von bis zu zwanzig Prozent (20 %) des Rechnungspreises der besagten gelieferten Waren zu berechnen.
- 9.4. Der Abschluss einer Versicherung gegen jeglichen Schaden unterliegt der Verantwortung des Käufers, sofern zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

**10. Beschränkte Garantie, Schaden und Behebung**

- 10.1. Der Verkäufer garantiert, dass (i) die Waren den hiernach gültigen Spezifikationen oder etwaigen sonstigen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen, und (ii) der Verkäufer dem Käufer das Eigentum aller hiernach gekauften und verkauften Waren überträgt, befreit von jeglichen Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen und Belastungen, mit Ausnahme von Ansprüchen auf den Kaufpreis der Waren zugunsten des Verkäufers und jeglicher Sicherheitsmaßnahmen zugunsten des Verkäufers, um die Zahlungssicherheit und die Erfüllung der Pflichten des Käufers zu gewährleisten.

- 10.2. DIE VORSTEHENDE GEWÄHRLEISTUNG IST EXKLUSIV, UND DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINE WEITEREN SCHRIFTLICHEN, MÜNDLICHEN, AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN HINSSICHTLICH DER WAREN. INSBESONDERE LEHNT DER VERKÄUFER JEGLICHE GEWÄHR FÜR DIE MINDESTQUALITÄT, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND GEGEN DIE VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER AB, EINSCHLIEßLICH, OHNE JEDOCH DARAUFGESCHRÄNKTE ZU SEIN, DEN SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS. RECHTSSCHRITTE WEGEN VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG SIND AUF DIE NACHFOLGEND BESCHRIEBENEN MAßNAHMEN BESCHRÄNKTE.
- 10.3. DER VERKÄUFER HÄFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE ZUFALLS- ODER FOLGESCHÄDEN, ODER FÜR STRAF-, INDIRECTE ODER SPEZIELLE SCHÄDEN, EINSCHLIEßLICH, OHNE JEDOCH DARAUFGESCHRÄNKTE ZU SEIN, GEWINNVERLUST UND/ODER PRODUKTIONSVERLUST, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE SCHÄDEN AUS EINER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG ODER AUS VERTRAGSBRUCH, FAHRLÄSSIGKEIT, DER STRIKTEN HAFTUNG ODER SONSTIGEN UNERLAUBTEN HANDLUNGEN ENTSTEHEN. IN JEDEM FALL IST DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR JEGLICHE UND ALLE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN UND EINLEITEN VON RECHTSMÄßIGEN, WELCHE AUS DEM VERKAUF, DER VERWENDUNG, DER LAGERUNG, DER LIEFERUNG ODER NICHT-LIEFERUNG VON IRGENDWELCHEN WAREN, DER ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN ODER DER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG ENTSTEHEN, AUF DEN FÜR SOLCHE WAREN AN DEN VERKÄUFER BEZAHLTEN PREIS (EINSCHLIEßLICH EVENTUELL VOM KÄUFER BEZAHLTE FRACHTKOSTEN DRITTER) BESCHRÄNKTE.
- 10.4. Der Käufer wird den Verkäufer entschädigen, ihn verteidigen und ihn von allen und gegen alle Verluste, Haftungen, Schäden, Ansprüche oder Kosten (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Anwaltskosten und Auslagen), welche aus (i) eine Verletzung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Käufer, oder (ii) Ansprüchen Dritter aufgrund des Weiterverkaufs, der Verwendung oder Disposition der Waren durch den Käufer entstehen oder damit verbunden sind, schadlos halten.
- 10.5. Sollte eine vom Verkäufer an den Käufer verkaufte Ware den Bestimmungen der vorstehenden exklusiven Gewährleistung nicht entsprechen, oder wenn der Verkäufer aus irgend einem Grund aufgrund des Verkaufs, der Handlung oder der Verwendung einer Ware haftung gemacht wird, ist das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises der betroffenen Lieferung einer solchen Ware beschränkt (einschließlich der Frachtkosten Dritter, wenn diese vom Käufer bezahlt worden sind), oder, nach Wahl des Verkäufers, auf den Ersatz von nicht konformen Waren durch konforme Waren. Jegliche im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen entstehenden Ansprüche in Bezug auf die Ware müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Lieferung geltend gemacht werden.
- 10.6. Ersetzte Waren gemäß Artikel 10.5. werden Eigentum des Verkäufers.
- 10.7. Die Gewährleistungsperiode beginnt mit dem Versand der Waren vom Standort des Verkäufers und erstreckt sich über 6 (sechs) Monate, oder so lange, bis die Waren vom Käufer be- oder verarbeitet oder in ein Produkt des Käufers integriert werden, abhängig davon, welche Frist zuerst eintritt.
- 10.8. Defekte, welche nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Ebenso kann keine Gewähr geleistet werden, wenn der Käufer nicht umgehend alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um den Schaden zu minimieren und den Verkäufer zu befähigen, den Defekt zu beheben.
- 10.9. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für Waren, die im Rahmen von Unteraufträgen geliefert werden.
- 10.10. Da die Verwendungsbedingungen der hiernach gelieferten Waren außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegen, liegt die alleinige Verantwortung für die endgültige Festlegung hinsichtlich der Verletzung irgendwelcher Rechte des geistigen Eigentums beim Käufer. Der Verkäufer übernimmt diesbezüglich keine Haftung oder Verantwortung und weist ausdrücklich jegliche Schadenersatzverpflichtung zurück. Der Käufer entschädigt und verteidigt den Verkäufer für und hält ihn schadlos von allen Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Schäden, Haftungen und Kosten (einschließlich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, angemessene Anwalts honorare und Anwaltskosten, sowie Gerichtskosten), Urteile, Vergleiche und Strafen, welche aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung jeglicher Rechte, einschließlich, ohne Einschränkung, der Verletzung geistigen Eigentums durch den Käufer, welche nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegen, hervorgehen oder verbunden sind. Bei Gerichtsbarkeiten, welche den Geltungsbereich der Begrenzungen oder Ausschlüsse von Rechtsmitteln oder Schäden oder Haftungen, wie beispielsweise Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder absichtliche Verfehlung, begrenzen oder ausschließen, oder den Ausschluss von implizierten Gewährleistungen nicht erlaubt, wird vorgesehen, dass die hierin festgelegte Begrenzungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungen, Rechtsmitteln, Schäden oder Haftung in dem maximalen vom anwendbaren Recht zulässigen Rahmen angewendet werden.

**11. Teilweise Ungültigkeit**

- 11.1. Jede Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, welche in einer Gerichtsbarkeit insgesamt oder teilweise verboten, undurchführbar oder als rechtswidrig, undurchführbar, nichtig oder ungültig erklärt oder befunden wird, ist, mit Bezug auf jene Gerichtsbarkeit, nur in dem Ausmaß eines solchen Urteils oder einer solchen Undurchführbarkeit unwirksam, ohne den Rest jener Bestimmung oder die restlichen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam zu machen oder die Gültigkeit oder Durchführbarkeit jener Bestimmung in irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit zu berühren.
- 11.2. Eine ungültige Bestimmung wird auf einer Bestimmung ersetzt, welche so weit wie möglich den Inhalt, den Sinn und den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung erfüllt.

**12. Höhere Gewalt**

- 12.1. Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer wird von der Erfüllung seiner jeweiligen hieraus erstehenden Verpflichtungen befreit, wenn sie aus einem nicht in ihrem Einflussbereich liegenden Grund (mit Ausnahme von finanzieller oder wirtschaftlicher Unfähigkeit) daran gehindert werden, wie beispielsweise, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, höhere Gewalt, Handlungen eines öffentlichen Feindes, Aufstand, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Arbeitslosigkeit, Brand, Überschwemmung, Stromausfall, verspätete oder defekte Lieferung oder Mangel an Rohstoffen, halbfertigen oder fertigen Produkten, welche für die Herstellung der Ware erforderlich sind, totaler Ausfall von oder Schaden an den Werken, Minen, Steinbrüchen, Ausrüstungen oder Anlagen, Unterbrechungen des Transports oder transportbedingte Erfordernisse, Embargos, Anordnungen, Eingreifen oder Nichteingreifen durch bürgerliche oder militärische Oberbehörden, oder behördliche Auflagen oder Restriktionen, welche die eine oder andere Vertragspartei ganz oder teilweise darin hindern, ihre Pflichten hieraus zu erfüllen (hierin „Höhere Gewalt“).
- 12.2. Die Partei, welche unter einem solchen Fall von höherer Gewalt betroffen ist, verpflichtet sich unter Bezugnahme auf diese Bestimmung, die andere Partei umgehend von der Natur und der absehbaren Dauer der Unterbrechungsperiode zu benachrichtigen.
- 12.3. Die Bestimmung der vorstehenden Bestimmungen haftet der Käufer in jedem Fall gegenüber dem Verkäufer für den Rechnungspreis aller vom Verkäufer gelieferten Waren.

**13. Geheimhaltung und Analysenverbot**

- 13.1. Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung und wird ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei keine technischen oder kaufmännischen Unterlagen, einschließlich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, der Verkaufsvolumen der verkauften und gekauften Waren sowie deren Preis, welcher er von der anderen Partei als Ergebnis von Diskussionen, Verhandlungen und sonstigen die Waren betreffenden Gesprächen erlangt hat, an Dritte offen legen, außer in dem Fall, dass dies von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens gefordert wird.
- 13.2. Der Käufer wird nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Verkäufers, (i) weder direkt oder über einen Dritten ein „reverse engineering“ an den Waren (oder an Mustern davon) durchführen, oder (ii) Patente, Gebrauchsmuster oder Muster auf der Basis irgendeiner der Waren anmelden oder die Waren anderweitig direkt oder indirekt in Verbindung mit einem Gesuch für Rechte des geistigen Eigentums verwenden.

**14. Verschiedenes**

- 14.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen dürfen nicht geändert oder ergänzt werden, außer durch eine schriftliche Urkunde, welche rechtskräftig von hierzu befugten Vertretern des Verkäufers unterzeichnet ist. Die englische Version dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hat Vorrang gegenüber den Versionen in anderen Sprachen.
- 14.2. Soweit hierin nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist keine hierin aufgeführte oder implizierte Bestimmung dahingehend zu verstehen oder auszulegen, dass irgend eine Person, Entität oder einem Unternehmen außer den Vertragspartnern und deren Nachfolgern und Berechtigten, jegliche Rechte, Vorteile oder Rechtsmittel jeglicher Art oder Natur aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen übertragen werden dürfen.
- 14.3. Keine hierin enthaltene Bestimmung kann als Gewährung oder Implizierung jeglicher Lizenzen, Rechte, Titel oder Interessen in oder auf ein bestehendes oder zukünftiges Patent, Patentsgesuch, Know-How, Copyright, Handelsmarke, Handelsgeheimnis oder ein sonstiges Eigentumsrecht oder Interesse des Verkäufers ausgelegt werden.
- 14.4. Das Versäumnis einer der Parteien, in irgendeiner oder in mehreren Instanzen die Bestimmungen, Vereinbarungen oder Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu erfüllen, kann nicht als ein Verzicht auf oder Erlass von jegliche(n) Rechte(n) oder hierin gewährte(n) Ansprüche(n), welche hieraus entstehen, oder von der zukünftigen Erfüllung einer solchen Bestimmung, Vereinbarung oder Bedingung ausgelegt werden und ein solches Versäumnis beeinträchtigt in keiner Weise weder die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, noch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die Parteien bestätigen, dass ein Verzicht auf jegliche Bestimmung oder Vereinbarung hiernach nur anhand einer vom Verkäufer und vom Käufer ausgestellten schriftlichen Erklärung erfolgen kann.
- 14.5. Der Käufer darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers seine Rechte nicht abtreten oder seine hieraus entstehenden Leistungen oder Verpflichtungen nicht übertragen.

**15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 15.1. Jeder durch den Käufer bei dem Verkäufer getätigter Kauf unterliegt den internen Gesetzen, welche am Ort des eingetragenen Standorts des Verkäufers gültig sind (hierin als „Anwendbares Recht“ bezeichnet), und wird von diesen geregelt und nach diesen ausgelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, eventuelle nachträgliche Änderungen dazu und jene Bestimmungen des Anwendbaren Rechtes, welche dessen Anwendbarkeit vorsehen, sowie jegliche Regelung, welche die Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit als das Anwendbare Recht erfordern würde, sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2. Alle aus dem Verkauf durch den Verkäufer an den Käufer entstehenden oder damit verbundenen Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit am Standorts des eingetragenen Unternehmens des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, auf sein Ermessen ein Gerichtsverfahren gegen den Käufer am zuständigen Gericht des Standorts des eingetragenen Unternehmens des Käufers oder an jedem anderen zuständigen Gericht einzuleiten.